

**Prüfungsordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Universität Regensburg
Vom 27. Juli 2010**

Geändert durch Satzung vom 21. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 5 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmer
- § 6 Bewertung der Prüfungsteile und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Regensburg für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. ³Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis dokumentiert die nachgewiesene sprachliche Studierfähigkeit.
- (3) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (4) An der Universität Regensburg können für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Prüfungsordnung auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.
- (5) Eine nach Maßgabe der RO an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte DSH wird von der Universität Regensburg anerkannt.
- (6) Für die Abschlussprüfung des studienvorbereitenden DSH-Kurses der Universität Regensburg gelten die Regelungen dieser Ordnung; sie kann auf Antrag als DSH anerkannt werden.
- (7) Von der DSH sind freigestellt:
 - a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 der RO-DT mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben; ein in allen Prüfungsteilen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen;
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS)
 - d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;

- e) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f) Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSDII) mit dem Ergebnis C1 in allen Prüfungsteilen;
- g) Inhaber eines an der Universität Regensburg erworbenen UNICert®-Zertifikats Deutsch als Fremdsprache der Stufe IV;
- h) Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter nachweislich organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- i) Studienbewerber, die im Rahmen von Austauschprogrammen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses beabsichtigen, sofern das Kurzzeitstudium an der Universität Regensburg zwei Semester nicht überschreitet.

§ 2

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die DSH wird für Studienbewerber der Universität Regensburg und für Studienbewerber der Hochschule Regensburg abgenommen. ²Zur Teilnahme an der DSH sind ausländische Studienbewerber berechtigt, denen von der Universität Regensburg oder der Hochschule Regensburg eine Zulassung zum Fachstudium in Aussicht gestellt wurde. ³Andere Kandidaten können auf Antrag durch die Studentenkanzlei im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur DSH soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studentenkanzlei gestellt werden. ⁵Die Zulassung gilt zugleich als Anmeldung zur Prüfung.
- (2) ¹Zur DSH wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Vor Prüfungsbeginn hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er die DSH bereits an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg abgelegt und nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Zusätzliche Prüfungstermine können eingerichtet werden. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) ¹Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der "Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die studienvorbereitenden Sprachkurse und die DSH-Prüfung des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache am Zentrum für Sprache und Kommunikation" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (6) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. ⁴Beide Prüfungsteile sind innerhalb desselben Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV);
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) ¹Die Prüfungskommission kann von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit geeignete andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 4

Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. ²Dieser wird vom Rektor der Universität auf Vorschlag des Leiters des Zentrums für Sprache und Kommunikation im Einvernehmen mit dem Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²In gleicher Weise wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) ¹Mit Bekanntgabe eines Prüfungstermins gemäß § 2 Abs. 4 beruft der Prüfungsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache eine Prüfungskommission, die für die Qualität der Prüfungsunterlagen sowie die Durchführung und die Bewertung der Prüfung verantwortlich ist. ²Zum Mitglied der Prüfungskommission können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) ¹Die Prüfungskommission setzt sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammen. ²Leiter der Prüfungskommission ist in der Regel der Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder dessen Stellvertreter. ²Dem Leiter der Prüfungskommission obliegt die Koordinierung der Prüfungskommission sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 5

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmer

- (1) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder länger dauernder beziehungsweise ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsvorsitzende die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen der Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsteile und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) ¹Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet. ²LV und WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, erteilt der Leiter der Prüfungskommission hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann nach der Meldung zur Prüfung spätestens vor Prüfungsbeginn einmal ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich zu erklären. ³Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung ein zweites Mal unbegründet von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung.
- (5) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung darüber ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ³Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsvorsitzende.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden.
- (2) ¹Ist die Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 bestanden, kann sie zur Erreichung eines besseren Ergebnisses wiederholt werden. ²Auch dann muss sie insgesamt wiederholt werden.
- (3) ¹Die Wiederholung kann nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Prüfung darf nur einmal pro Semester abgelegt werden. ³Dies gilt auch, wenn für das Semester mehrere Termine anberaumt werden.

- (4) Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH ist anzurechnen.

§ 9

Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung auf den Ebenen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 (Eingangsstufe) unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 aus.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ entspricht.
- (4) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Leiter der Prüfungskommission festgelegt.
- (5) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. ²Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) ¹Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ²Elektronische Wörterbücher und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ³Die für die

DSH zugelassenen Wörterbücher werden vom Leiter der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht. ⁴An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. ⁵Zusätzliche hand- oder maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig. ⁶Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen ist als Täuschung zu werten, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll ca. ein Drittel der Arbeitszeit dieser Teilprüfung beanspruchen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten und/oder Zitate.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren u.a.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten u.a.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text/Textausschnitt und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags und des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

b) Durchführung

Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und wird von zwei Prüfern abgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Können sich die Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

- (2) Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Universität Regensburg vom 5. Juni 1996.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010.

Regensburg, den 27. Juli 2010
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh
(Prorektorin)

Universität Regensburg

Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat an der Universität Regensburg die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-.... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: ...% (gesamt)

Hörverstehen: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ... %

Textproduktion: ... %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Regensburg, den

.....

Prüfungsvorsitzende/-r

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ([REGIST.-NUMMER]). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2: 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 in der Fassung vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		